Bebauungsplan Nr. 1886 „Fuhsestraße Ost“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Das ca. 8 ha umfassende Plangebiet befindet sich östlich vom Stöckener Friedhof im Stadtteil Leinhausen. Es wird im Norden durch eine Waldfläche an der Ecke Fuhsestraße/ Eichsfelder Straße begrenzt. Im Osten bilden die Flächen des DB-Ausbesserungswerkes Leinhausen und der Betriebshof der ÜSTRA in Verlängerung bis zur Einbecker Straße die Plangebietsgrenze. Südlich wird das Gebiet durch die Einbecker Straße und westlich durch die Fuhsestraße einschließlich deren westlicher Nebenanlage begrenzt.

Abgesehen von der Verkehrsfläche Fuhsestraße war das Gebiet bis 1981 Bestandteil des DB-Ausbesserungswerkes. Die ehemaligen Werkhallen wurden abgerissen und die Flächen lagen seitdem weitestgehend brach. In Teilbereichen der nördlichen Fläche befanden sich unter der Vegetationsschicht noch Fundamente und Bodenplatten der alten Gebäude. Um notwendige Untersuchungen der Altlastensituation durchführen zu können, wurden Anfang 2021 der Großteil der Vegetation und die Fundamente in diesem Bereich entfernt.

Die Planung sieht die Entwicklung eines Wohngebietes mit verdichteter, urbaner Bebauung vor. Für das Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan. Im südlichen Drittel wird das Gebiet durch die planfestgestellte Fläche der Zufahrt zum Betriebshof der ÜSTRA geteilt.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Das lange Brachestadium hat sich förderlich für die Besiedlung durch Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet ausgewirkt. Aus Studien ist bekannt, dass Brachflächen im Umfeld von naturschutzfachlich wertvollen Flächen sowie mit Anbindung an Schienenverkehrswege ein besonders hohes Besiedlungspotenzial besitzen. Südlich des Plangebietes schließen in nur ca. 700 m Entfernung das FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ sowie das Landschaftsschutzgebiet LSG-HS7 „Mittlere Leine“ an. Unmittelbar westlich der Fuhsestraße liegt der Stadtfriedhof Stöcken. Nördlich grenzt ein Waldbestand an. Östlich befinden sich die Bahnanlagen der DB und der ÜSTRA. Östlich angrenzend befinden sich Flächen, die als aus landesweiter Sicht wertvolle Bereiche für den Pflanzenartenschutz kartiert wurden.

Das Plangebiet weist mit 21 Biotoptypen bzw. Biotopkomplexen eine vielfältige Biotopstruktur auf (Ergebnisse der Biotoptypenkartierung 2020). Die nördliche und die südliche Teilfläche stellten sich als strukturierte Offenlandflächen mit einer abwechslungsreichen und meist lückigen Ruderalvegetation, unterschiedlich ausgeprägtem Gehölzaufwuchs und offenen Bodenbereichen dar. Teilbereiche waren mit Gras- und Krautfluren bestanden. Entlang der Grenzen befinden sich Bäume und Sträucher. Im Osten des Plangebietes befindet sich ein Gebäudekomplex, der in einen reich strukturierten Bestand aus Bäumen und Sträuchern eingebunden ist.

Im Jahr 2020 wurden faunistische und vegetationskundliche Untersuchungen durchgeführt. Daraus sind Vorkommen von gefährdeten und z. T. gesetzlich geschützten Arten bekannt.

<u>Flora:</u>
- 135 Gefäßpflanzenarten; darunter zahlreiche charakteristische Vertreter der Stauden- und Ruderalfluren, der Magerrasen, des Grünlands und der Gehölze
- Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*): gefährdet (RL 3), besonders geschützt

- weiteren Arten der Vorwarnliste: *Anagallis arvensis, Campanula rapunculus, Echium vulgare, Myosotis ramosissima, Sedum rupestre, Valerianella locusta*

Vögel:
- 21 Vogelarten; davon 9 Brutvögel und 12 Nahrungsgäste oder Überflieger
- alle festgestellten Vogelarten sind besonders geschützt; unter den Brutvögeln befanden sich keine streng geschützten oder gefährdeten Arten

Fledermäuse:
- 5 Fledermausarten bzw. Artengruppen; alle Fledermausarten sind streng geschützt
- es wurden keine Fledermausquartiere festgestellt

Tagfalter:
- 14 Tagfalterarten
- darunter Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*) und Gewöhnlicher Bläuling (*Polyommatus icarus*) als besonders geschützte Arten sowie Kleiner Perlmutterfalter (*Issoria lathonia*) als Art der Vorwarnliste

Heuschrecken:
- 9 Heuschreckenarten
- darunter Blauflüglige Sandschrecke (*Sphingonotus caerulans*, vom Aussterben bedroht - RL 1 und besonders geschützt) sowie Westliche Beißschrecke (*Platycleis albopunctata*, stark gefährdet - RL 2) und Wiesen-Grashüpfer (*Chorthippus dorsatus*, gefährdet - RL 3)

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Gebiet ein hohes Potenzial als Lebensraum für zahlreiche, z. T. gefährdete und geschützte Arten besitzt. Eine aktuell sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung kommt dem Gebiet für Heuschrecken zu.

Innerhalb des Plangebietes sind keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete und keine besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG ausgewiesen.

Laut Klimaanalysekarte der Stadt Hannover befindet sich das Gebiet innerhalb einer bedeutsamen Kaltluftleitbahn und angrenzend an wertvolle Flächen für die Kaltluftlieferung (Stadtfriedhof Stöcken). Die unversiegelten Flächen tragen zur Niederschlagsversickerung bei und die Gehölzbestände sind förderlich für den bioklimatischen Ausgleich.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Die Realisierung der Planung führt zu dem Verlust von z. T. wertvollen Lebensräumen von gefährdeten und geschützten Tier- und Pflanzenarten. Eine besondere Betroffenheit ergibt sich für die vom Aussterben bedrohte Blauflügelige Sandschrecke und die gefährdete Heide-Nelke. Zur Sicherung des Fortbestandes der vorhandenen Populationen und auch der anderen Arten, die an trockene, besonnte Magerstandorte gebunden sind, wird im Bebauungsplan eine Kompensationsmaßnahme festgesetzt. Hierzu wird am östlichen Rand des südlichen Teilgebietes (östlich des Baufeldes WA 2) ein Areal von ca. 1.100 m² Größe als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt (§ 9 textliche Festsetzungen). Die Fläche soll zu einer mageren Gras- und Staudenflur mit größeren Offenbodenstellen entwickelt und dauerhaft gepflegt werden. Es ist vorgesehen, dass Sprosse der Heide-Nelke aus der Umgebung durch Abschälen und Umsetzen der obersten Bodenschicht eingebracht werden. Der Bereich wurde Anfang 2021 gegenüber den zahlreichen Maßnahmen zur Erkundung von Altlasten gesichert und zum Schutz vor den zu erwartenden Bodenarbeiten zur Erschließung und Bebauung umzäunt.

Wir weisen darauf hin, dass sowohl im Bereich der nach § 9 festgesetzten Fläche, als auch im Bereich aktuellen Vorkommen der Heide-Nelke, die zulässigen Bodenwerte überschritten sind, so dass vermutlich ein Bodenaustausch erforderlich sein wird. Wir sehen dadurch einen möglichen Konflikt mit der Kompensationsmaßnahme (Umsetzung der Pflanzensprosse durch Abschälen und Umsetzung der obersten Bodenschicht). Es ist darzustellen, ob und in welcher Weise die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben Auswirkungen auf die Umsetzung

der Kompensationsmaßnahme hat. Die Funktionserfüllung der Kompensationsmaßnahme ist unbedingt sicherzustellen. Die sachgerechte Umsetzung und die Entwicklung der Maßnahme sind durch ein qualifiziertes Fachbüro zu begleiten (Monitoring).

Durch die vorgesehene Dachbegrünung (§§ 10 u. 11 textliche Festsetzungen) kann ein Beitrag zur Wasserretention und zum bioklimatischen Ausgleich geleistet werden. Das ökologische Potenzial der Gründächer ließe sich durch die Anlage von Nisthabitaten für Insekten (offensandige Bereiche, Totholzelemente u.a.) deutlich verbessern und sollte daher entsprechend vorgegeben werden. Die Landeshauptstadt Hannover hat sich durch den Beitritt zum „Insekten-Bündnis für Hannover“ (DS Nr. 2850/2020) dazu verpflichtet, im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Insektenschutzes besonders zu berücksichtigen.

Bei einer Realisierung der Planung wird sich die nächtliche Ausleuchtung des Gebietes verändern. Mit Blick auf Außenbeleuchtungen und den Insektenschutz sollte eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan getroffen werden, wonach nur Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % genutzt werden dürfen. Geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem insektenfreundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger. Außerdem ist zu beachten, dass Beleuchtungen möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume zu erhalten sind. Beleuchtungsstärke- bzw. Leuchtdichtemaxima sind je nach Nutzungsart, -dauer und -auslastung zu wählen. Dabei sind Lampen möglichst niedrig aufzustellen. Es sind geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Fassadenbeleuchtungen sind nach unten auszurichten und Bodeneinbauleuchten, die das Licht nach oben abstrahlen, sind zu vermeiden. Blendwirkungen, z. B. in angrenzende Gehölzbestände, sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Begrünung des zukünftigen Wohngebietes sollte durch die Erstellung eines Baumrasters im Schlüssel 1:4 Baum zu oberirdischen Stellplätzen erhöht werden (§ 6 textliche Festsetzungen).

Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung findet aufgrund bestehender Baurechte keine Anwendung.

Artenschutz

Für die vom Aussterben bedrohte Blauflügelige Sandschrecke und die gefährdete Heide-Nelke sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Bei sachgerechter Umsetzung der im Gutachten beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und der in § 9 festgesetzten Kompensationsfläche kann der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG verhindert werden. Sollte es im Zuge der bodenschutzrechtlichen Betrachtung zu Konflikten mit den Vorgaben zum Artenschutz kommen ist eine Neubewertung zwingend erforderlich (vgl. „Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild“). Die Regelungen des gesetzlichen Artenschutzes § 44 BNatSchG finden uneingeschränkt Anwendung und sind zu beachten.

Baumfällungen dürfen gemäß § 39 BNatSchG nur außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September durchgeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich auch im Winter geschützte Arten auf den Flächen aufhalten können (z. B. Igel).

Sofern im Zuge von Fäll- oder Räumungsarbeiten besetzte Nester oder dauerhaft geschützte Lebensstätten festgestellt werden (z. B. Fledermausquartiere) müssen ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bei der Region Hannover ergriffen werden.

Mit Blick auf die Ausführungen in Kap. 5.7.1 weisen wir darauf hin, dass es sich bei dem Kleinen Wiesenvögelchen nicht um eine Vogelart, sondern um eine Tagfalterart handelt.

Baumschutzsatzung

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover finden Anwendung und sind zu beachten.

Hannover, 16.08.2021

67.70 Rü